



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

EINGEGANGEN AM 25. JULI 2016 / 1068

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____
Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom _____

Datum
20. Juli 2016

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Würzburg am 4. April 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Würzburg am 4. April 2016 getroffenen Feststellungen sowie insbesondere die - wie gewohnt - sachliche Darstellung und Bewertung durch die Länderkommission, die eine gute Grundlage für die Fortsetzung unseres konstruktiven Dialogs bietet, danke ich Ihnen.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Zu den angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Besonders gesicherte Hafträume

Die Erfahrungen gerade in der Justizvollzugsanstalt Würzburg bestätigen die bayerische Haltung, in besonders gesicherten Hafträumen von einer Verpixelung bei der Videoüberwachung abzusehen. Im Jahr 2014 wurde probeweise die Videoüberwachung im Toilettenbereich verpixelt. Dabei hat sich jedoch herausgestellt, dass die Überwachung der akut suizidalen und selbstgefährdeten Gefangenen unter Verpixelung nicht mehr lückenlos durchgeführt werden konnte. Auf dringendes Ersuchen des Anstaltspsychiaters und des Pflegedienstleiters stellvertretend für das gesamte psychiatrische Pflegepersonal wurde daher Anfang 2015 die Verpixelung im Benehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt Würzburg wieder aufgehoben. Diese negative Erprobung und die medizinisch attestierte Notwendigkeit, von einer Verpixelung abzusehen, bestätigen auch mich in der Auffassung, von der grundsätzlichen Handhabung in Bayern auch zukünftig nicht abzurücken.

Ergänzend ist anzumerken, dass die von einer Unterbringung betroffenen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Würzburg über die etwaige Anordnung einer optischen Überwachung informiert werden und dies mit einem entsprechenden Formblatt auch dokumentiert wird.

2. Ärztliche Untersuchung

a) Anwesenheit von Vollzugsbeamten

Zu der Feststellung, wonach Inhaftierte aus dem Arrest durch zwei Bedienstete zur Arresttauglichkeitsprüfung bzw. zu medizinischen Untersuchungen vorgeführt und in Anwesenheit der Bediensteten anstaltsärztlich untersucht würden, ist festzuhalten, dass keine entsprechende Dienstanweisung oder sonstige verbindliche Regelung in der Justizvollzugsanstalt Würzburg existiert. Der leitende Anstaltsarzt hat gegenüber der Anstaltsleitung bestätigt, dass in der Vergangenheit in vereinzelt Ausnahmefällen bei angeordneter Einzelhaft Anstaltsbedienstete aus Sicherheitsgründen bei der ärztlichen Untersuchung anwesend gewesen seien. Dem Leiter der

medizinischen Abteilung wurde nunmehr aufgegeben, sicherzustellen, dass bei ärztlichen Untersuchungen zur Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient zukünftig lediglich der behandelnde Arzt sowie gegebenenfalls Pflegepersonal anwesend sind. Selbstverständlich bleibt es jedoch dem behandelnden Arzt freigestellt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt bzw. auch zum Eigenschutz, im Bedarfsfall und auf Ersuchen auch Anstaltsbedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes flankierend beizuziehen.

b) Verständigungsschwierigkeiten

Es trifft zu, dass bei anstaltsärztlichen Untersuchungen von ausländischen Gefangenen bei bestehenden Verständigungsproblemen auch Mitgefängene oder Anstaltsbedienstete als Sprachmittler hinzugezogen werden. Vor dem Hintergrund, dass sich der Anstaltsarzt schnellstmöglich über den Gesundheitszustand eines Gefangenen ein hinreichend verlässliches Bild machen muss, erscheint mir diese Handhabung im ureigensten Interesse der Betroffenen zumindest solange vertretbar, als eine unverzügliche Beiziehung von externen Dolmetschern nicht gewährleistet ist. Wie Sie wissen, pilotiert der bayerische Justizvollzug derzeit ein System zum Video-Dolmetschen. Auch wenn die ersten Erfahrungen durchaus positiv sind, müssen noch weitere Erfahrungen gesammelt werden, inwieweit eine Umsetzung in der Fläche technisch und finanziell möglich ist.

3. Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach Nr. 3 Abs. 8 VV zu Art. 7 BayStVollzG nur ein allgemeiner Warnhinweis auf eine bestehende Ansteckungsgefahr in dem EDV-System IT-Vollzug angebracht wird. Eine sonstige aktenkundige Niederlegung oder eine konkrete Benennung der Krankheit oder Offenbarung gegenüber den Anstaltsbediensteten erfolgt in Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht nicht.

4. Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Es ist zwar zutreffend, dass in der Justizvollzugsanstalt Würzburg eine nach Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG in Verbindung mit Nr. 4 Abs. 2 VV zu Art. 91

BayStVollzG ergangene Allgemeinverfügung hinsichtlich der Durchsuchung von Gefangenen bei einem Zugang in die Justizvollzugsanstalt besteht. Allerdings bedeutet dies nicht, dass ausnahmslos alle Gefangenen aufgrund dieser Allgemeinverfügung tatsächlich einer körperlichen Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung unterzogen werden. Vielmehr werden bei der praktischen Umsetzung der Allgemeinverfügung die nach der einschlägigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorgegebenen Maßgaben unter Wahrung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nach strikter Einzelfallprüfung eingehalten. Um diese praktische Handhabung, wonach im Einzelfall stets auch ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnet ist, auch nach außen zu dokumentieren, wurde die bestehende Allgemeinverfügung zwischenzeitlich inhaltlich geändert.

5. Außenkontakte

a) Telefongespräche

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG kann Gefangenen in dringenden Fällen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. Auf dieser Grundlage wird Gefangenen, die keinen oder nur in größeren zeitlichen Abständen unregelmäßig Besuch erhalten oder bei denen sich Besuchskontakte insbesondere aufgrund der räumlichen Entfernung zu Familienangehörigen nur schwer realisieren lassen, regelmäßig einmal im Monat ein Ferngespräch mit Familienangehörigen gewährt. Auch wird im Bereich des Frauenvollzuges in der Justizvollzugsanstalt Würzburg das Tatbestandsmerkmal des "dringenden Falles" großzügig ausgelegt, um den inhaftierten Frauen einen ausreichenden Kontakt zur Familie zu ermöglichen und hierdurch deren Resozialisierung zu fördern. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung sehe ich daher nicht.

b) Besuchsmöglichkeit in der Hausordnung

Der Hinweis, auf die Möglichkeit der Gewährung eines zusätzlichen Kindersonderbesuchs für inhaftierte Mütter und Väter wurde aufgegriffen und

bereits in den Entwurf einer neuen Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt Würzburg aufgenommen.

6. Wahrung der Intimsphäre

Der Anstaltsleiter hat den Besuch der Länderkommission und ihre Feststellung, es würde nicht in jedem Fall an Hafträumen angeklopft, bevor diese betreten werden, zum Anlass genommen, erneut die Anstaltsbediensteten zu sensibilisieren.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
